



Amtssigniert. SID2020042008157
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Bezirkshauptmann

Dr. Michael Brandl

Telefon +43 5242 6931 5800

Fax +43 5242 6931 745815

bh.schwaz@tirol.gv.at

GEMEINDEAMT HIPPACH

angeschlagen am 07.04.2020

abgenommen am 22.04.2020



Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 03.04.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-EPI-9/3-2020

Schwaz, 03.04.2020

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 03.04.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Schwaz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

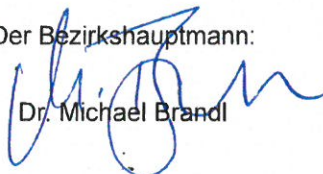
(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Michael Brandl